

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Volkswagen Original Teile Logistik GmbH & Co. KG (OTLG) – AEK OTLG

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind Bestandteil aller Bestellungen der OTLG. In anderen Verträgen der OTLG werden die Allgemeinen Einkaufsbedingungen einbezogen, wenn dies ausdrücklich so bestimmt wird. Werden diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen für einen Vertrag mit dem Vertragspartner (im Folgenden auch als „Bieter“, „Lieferant“ oder „Auftragnehmer“ bezeichnet) einbezogen oder hat der Lieferant sie über Bestellungen der OTLG akzeptiert, gelten sie auch für zukünftige Verträge zwischen den Parteien, sofern dies nicht ausdrücklich anders zwischen den Parteien vereinbart wird.

Zukünftige Angebote des Bieters sind dementsprechend bereits unter Berücksichtigung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen zu erstellen.

Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen und Verträge mit einem Unternehmer gemäß § 310 Abs. 1 BGB. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen finden **keine Anwendung** im Verhältnis zu Servicepartnern der OTLG (z.B. Vertragshändler der Volkswagen AG oder der Audi AG) sowie für

- den Einkauf von Handelsware,
- Frachtverträge und
- Mietverträge der OTLG.

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Leistungsanfrage

Wird dem Bieter von der OTLG eine Leistungsanfrage bzw. eine Leistungsbeschreibung zur Verfügung gestellt, ist er verpflichtet, die darin enthaltenen Angaben auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit hin zu überprüfen. Widersprüche, Unklarheiten oder Unvollständigkeiten, die im Rahmen der bei der Angebotserarbeitung und Preiskalkulation erforderlichen Sorgfalt ohne weiteres erkennbar sind, sind der OTLG unverzüglich anzuzeigen.

Wenn und soweit der Bieter im Rahmen einer möglichen Beauftragung ergänzende oder zusätzliche Unterlagen, Pläne oder sonstige Dokumentationen - auch mit Blick auf den Detaillierungsgrad oder die Qualität der vorgestellten Unterlagen - von der OTLG benötigt, hat der Bieter hierauf hinzuweisen und in seinem Angebot die erforderlichen Informationen / Unterlagen als Leistungen der OTLG ausdrücklich zu benennen. Führt der Bieter derartige Leistungen der OTLG nicht in seinem Angebot auf, hat im Zweifel der Bieter die Unterlagen, Pläne oder sonstige Dokumentationen im Rahmen der Beauftragung ohne zusätzliche Vergütung als eigene Leistung zu erstellen bzw. zu erbringen.

Der Bieter erstellt und unterbreitet sein Angebot inklusive dessen Bestandteile wie Aufmaß oder Projektierung kostenfrei für die OTLG. Der Bieter ist 8 Wochen ab Zugang des Angebots bei der OTLG an sein Angebot gebunden, sofern von den Parteien keine andere Bindefrist ausdrücklich bestimmt wird.

2. Geschäftsbedingungen des Bieters

Geschäftsbedingungen des Bieters werden nicht zu einem Vertragsbestandteil, auch wenn ihrer Vereinbarung bei Vertragsschluss nicht ausdrücklich widersprochen wird. Gleiches gilt, wenn der Lieferant in seiner Korrespondenz, die aufgrund der Bestellungen- oder Vertrags-abwicklung erforderlich wird, auf seine Geschäftsbedingungen verweist. Etwas anderes gilt nur bei ausdrücklicher Zustimmung der OTLG zur Einbeziehung von Geschäftsbedingungen des Bieters.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Volkswagen Original Teile Logistik GmbH & Co. KG (OTLG) – AEK OTLG

3. Nachhaltigkeit

a) Anforderungen des Volkswagen Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern

Die Anforderungen des Volkswagen Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern (Code of Conduct für Geschäftspartner) - im Folgenden auch „Lieferantenanforderungen Nachhaltigkeit“ genannt - präzisieren die Erwartungen des Volkswagen Konzerns, wie sich an der Wertschöpfung seiner Produkte beteiligte Geschäftspartner innerhalb ihrer Unternehmenstätigkeit in Bezug auf Nachhaltigkeit zu verhalten haben.

Soweit die Anforderungen des Volkswagen Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern (Code of Conduct für Geschäftspartner) nicht im Bieterverfahren übergeben worden sind, kann der vollständige Text der Lieferantenanforderungen auf <http://www.vwgroupsupply.com> unter der Rubrik „Nachhaltigkeit“ bezogen werden.

Mit der Annahme der Bestellung / des Vertrags bzw. – wenn keine ausdrückliche Annahme erklärt wird – mit Beginn der Ausführung einer Bestellung / eines Vertrags bestätigt der Bieter die vertragliche Vereinbarung der „Lieferantenanforderungen Nachhaltigkeit“.

Soweit in der „Lieferantenanforderungen Nachhaltigkeit“ „Volkswagen“ als Vertragspartner bezeichnet ist, ist unter dieser Bezeichnung „Volkswagen“ im Verhältnis zwischen den Parteien allein die OTLG als Vertragspartner zu verstehen. Dies gilt insbesondere für Punkt V. (Rechtsfolgen bei Verstößen gegen die Anforderungen), diese Rechte stehen der OTLG als Vertragspartner zu.

Der Bieter hat zukünftige Angebote bereits unter Berücksichtigung der „Lieferantenanforderungen Nachhaltigkeit“ zu erstellen.

b) Der Bieter ist verpflichtet, in seinem Unternehmen durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass seine gegenüber der OTLG handelnden Mitarbeiter keine Straftaten gegen den Wettbewerb im Sinne des Strafgesetzbuches (StGB) und nach den §§ 17, 18 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) begehen.

Auch alle weiteren gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten, insbesondere auch das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

4. Allgemeine Bestellbedingungen

a) Die Leistung des Lieferanten an die OTLG erfolgt frei Haus, soweit nichts anderes vereinbart ist. Transport-, Versand-, Verpackungs- und Versicherungskosten sind somit grundsätzlich in den angegebenen Preisen enthalten.

b) Jeder Einsatz von Nachunternehmern durch den Lieferanten darf – ungeachtet ob die OTLG ihn bei Vertragsschluss erkennen oder absehen konnte – nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der OTLG erfolgen. Stimmt die OTLG einem Einsatz von Nachunternehmern auf einer oder mehrerer Ebenen zu, haben diese neben den vereinbarten vertraglichen Pflichten die Vorgaben dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen vollständig einzuhalten. Der Lieferant hat der OTLG zudem die Nachunternehmer mit vollständiger Adresse zu benennen.

c) Erfüllungsort ist der in der Leistungsanfrage bzw. dem Verhandlungsprotokoll jeweils genannte Ort. In der Regel wird es sich hierbei um eine Niederlassung der OTLG handeln. Ist ein Erfüllungsort nicht ausdrücklich bestimmt und lässt er sich durch Auslegung den Vereinbarungen der Parteien nicht entnehmen, bestimmt die OTLG nach billigem Ermessen eine ihrer Niederlassungen als Erfüllungsort.

d) Die Mängelansprüche der OTLG richten sich nach den entsprechenden gesetzlichen Regelungen, soweit die Parteien keine abweichende Vereinbarung treffen. Für Werkverträge sowie Kauf- und

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Volkswagen Original Teile Logistik GmbH & Co. KG (OTLG) – AEK OTLG

Werklieferungsverträge gelten vorrangig die Regelungen in den jeweiligen Zusätzlichen Bestimmungen.

e) Die Abtretung einer Forderung - gleich welchen Inhalts - bedarf grundsätzlich der schriftlichen Zustimmung der OTLG. Ohne die erforderliche Zustimmung erfolgte Abtretungen sind unwirksam. Die OTLG wird die Zustimmung nur verweigern, wenn nach Prüfung im Einzelfall die Interessen der OTLG an der Aufrechterhaltung der Forderungsbeziehung die Interessen des Lieferanten an der beabsichtigten Abtretung überwiegen. Ist im Falle einer verweigerten Zustimmung die Abtretung einer Geldforderung gemäß § 354a HGB dennoch wirksam, hat der Lieferant der OTLG alle eventuell in Zusammenhang mit der Abtretung entstehenden Mehrkosten zu ersetzen.

f) Eine Beschränkung der Rechte der OTLG, gegenüber Ansprüchen des Lieferanten ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen oder mit Ansprüchen gegen den Lieferanten aufzurechnen, ist unwirksam.

g) Die OTLG darf gegenüber dem Lieferanten sowohl mit eigenen Forderungen aufrechnen bzw. verrechnen als auch mit Forderung der Volkswagen AG und mit ihr nach §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen (Konzernverrechnung). Der Lieferant verzichtet darauf, bei Forderungsmehrheit der Bestimmung der zu verrechnenden Forderung durch die OTLG zu widersprechen. Eine Aufstellung der zur Konzernverrechnung berechtigten, mit der Volkswagen AG verbundenen Unternehmen stellt die OTLG auf Verlangen zur Verfügung.

h) Gerichtsstand ist – soweit zulässig – Baunatal.

5. Rangfolge Bestellungen- bzw. Vertragsunterlagen

Wenn nicht ausdrücklich in der Bestellung anders vereinbart, gilt bei einer Bestellung folgende Rangfolge zwischen den Vertragsdokumenten:

- a) Bestellung bzw. Vertrag und ggf. Rahmenvereinbarungen
 - b) Das bzw. die Verhandlungsprotokolle in ihrer zeitlichen Reihenfolge (das jüngste mit höchstem Rang)
 - c) Besondere Einkaufsbedingungen der OTLG für verschiedene Vertragstypen (z. B. Bestellung von Flurförderzeugen)
 - d) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen der OTLG gemeinsam mit den Anforderungen des Volkswagen Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern (Code of Conduct für Geschäftspartner)
 - e) Bei Werkverträgen über Bauleistungen die VOB/B in der zum Beauftragungszeitpunkt gültigen Fassung
 - f) Angebot Bieter
 - g) Ausschreibung bzw. Leistungsanfrage OTLG.
- Nicht bei jeder Bestellung bzw. jedem Vertrag müssen alle genannten Dokumente vorliegen.

Bei Unvollständigkeits, Unklarheiten und Widersprüchen zwischen den o. g. Vertragsteilen gilt jeweils das höherrangige Dokument (a) vor b) usw.).

Für die Beauftragung von folgenden Leistungen gelten im Sinne des vorstehenden Punktes c) „Besondere Einkaufsbedingungen“ – soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart - zusätzlich die Besonderen Einkaufsbedingungen der OTLG jeweils in ihrer jeweils zum Beauftragungszeitpunkt gültigen Fassung:

- Für Planungs- und Beratungsleistungen die „Besonderen Einkaufsbedingungen Planerleistungen und Leistungen beratender Ingenieure“ und
- Für Bestellung von Flurförderzeugen und Traktionsbatterien nebst Ladegeräten die „Besonderen Einkaufsbedingungen Flurförderzeuge“.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Volkswagen Original Teile Logistik GmbH & Co. KG (OTLG) – AEK OTLG

6. Rechnungen und Zahlung

a) Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung - unter Angabe der OTLG-Bestell- oder Vertragsnummer - an folgende Anschrift zu senden:

Volkswagen Original Teile Logistik GmbH & Co. KG
Vertriebszentrum West – Digitale Archivierung
Poller Holzweg 9
51105 Köln

zu senden.

Alternative zum Postversand:

Falls technisch möglich, kann der Beleg aus dem Rechnungssystem des Lieferanten direkt als PDF erzeugt und per E-Mail an folgende Adresse versandt werden:
rechnungseingang.otlg@volkswagen-otlg.de

Mahnungen können per E-Mail an folgende Adresse gesandt werden:
finanz.mahnungen@volkswagen-otlg.de

Hinweise zum elektronischen Rechnungsversand:

Es darf nur eine Rechnung pro E-Mail gesandt werden. Rechnungen dürfen nicht zusätzlich per Post versendet werden.

Die Rechnung kann an auf den Originalrechnungsempfänger (also den betreffenden Standort / Leistungsempfänger) ausgestellt sein.

Anlagen zu einer Rechnung sollen als separate PDF-Datei (bevorzugt mit dem Dateiname „Anlage.pdf“) in der derselben Mail gesandt werden.

Schlussrechnungen sind dabei als solche zu bezeichnen. In Schlussrechnungen sind alle Abschlagsrechnungen nebst den von der OTLG bereits geleisteten Zahlungen aufzuführen und zu berücksichtigen. Auch Abschlagsrechnungen haben alle bisherigen Abschlagszahlungen aufzuführen und zu berücksichtigen.

Jeder Rechnung sind alle erforderlichen Abrechnungsunterlagen beizufügen. Auf Anforderung der OTLG ist der Lieferant verpflichtet, die Rechnung entsprechend der Leistung der Bestellung bzw. des Vertrags näher aufzugliedern.

Die Rechnungen sind unter Beachtung aller einschlägigen Vorschriften des deutschen Umsatzsteuerrechts zu erstellen.

Bei Bauleistungen hat der Lieferant unaufgefordert mit erster Rechnungsstellung (auch bei Abschlagsrechnungen) eine **Freistellungsbescheinigung** des zuständigen Finanzamtes gemäß § 48b Einkommensteuergesetz und des Sozialversicherungsträgers zu übergeben, soweit dies noch nicht geschehen ist.

b) Zahlung erfolgt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, 30 Tage nach Leistungserbringung / Abnahme und Rechnungseingang netto.

7. Haftung und Versicherung

a) Die Vertragsparteien haften untereinander im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Volkswagen Original Teile Logistik GmbH & Co. KG (OTLG) – AEK OTLG

b) Der Lieferant muss für die Dauer des Vertrags einschließlich Garantiezeiten und Verjährungsfristen für Mängelansprüche eine Betriebs-, Produkt- und Umwelthaftpflichtversicherung mit angemessenen Deckungssummen je Schadenfall für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abschließen und während der Vertragslaufzeit aufrechterhalten. Sofern der Versicherungsvertrag eine Höchstersatzleistung für alle Schadenfälle eines Versicherungsjahres vorsieht, muss diese mindestens dem 2-fachen Betrag der je Schadenfall zur Verfügung stehenden Deckungssummen entsprechen. Die Versicherungspolice einschließlich der einschlägigen Versicherungsbedingungen sowie ein Nachweis über die erfolgte Prämienzahlung sind der OTLG auf Anforderung binnen zwei Wochen vorzulegen. Auf Verlangen der OTLG sind auch während der Vertragslaufzeit Nachweise über den Fortbestand der Versicherung zu erbringen. Fehlende Nachweise berechtigen die OTLG zur Kündigung aus wichtigem Grund.

8. Vertraulichkeit und Datenschutz

a) Der Bieter ist verpflichtet, alle Informationen, die er erhält, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch gegenüber anderen Konzerngesellschaften der Volkswagen AG und der Volkswagen AG selbst. Die Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die dem Bieter bei Empfang bereits bekannt waren oder von denen er anderweitig Kenntnis (z. B. von Dritten ohne Vorbehalt der Vertraulichkeit oder durch eigene unabhängige Bemühungen) erlangt hat.

b) Der Bieter ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz einschließlich der schriftlichen Verpflichtungen von Mitarbeitern nach § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu beachten. Er hat diese Verpflichtungen allen von ihm im Zusammenhang mit der Tätigkeit für die OTLG beauftragten Personen aufzuerlegen.

c) Alle von der OTLG übergebenen Unterlagen (insbesondere Muster, Zeichnungen, Skizzen, Abbildungen, Ausschreibungen, Angebotsaufforderungen usw.) bleiben Eigentum der OTLG. Bestehende Urheberrechte, insbesondere auch an zur Kenntnis gelangter Software und Sourcecodes der OTLG, bleiben bei der OTLG. Der Bieter erhält kein Nutzungsrecht, soweit ihm dieses nicht ausdrücklich schriftlich eingeräumt wird. Unterlagen, Software, Daten und Dateien dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind nach Beendigung des Geschäftskontakts bzw. nach Beendigung der Ausschreibung bzw. nach Durchführung des Vertrages vollständig unaufgefordert an die OTLG zurückzugeben. Darüber hinaus sind beim Bieter gespeicherte Software, Daten und Dateien oder entsprechende Zugänge vollständig zu löschen. Diese Regelungen gelten auch für gleichwertige Informationen, die der Bieter, z. B. zum Zwecke der Angebotserstellung (weiterbearbeitete Pläne, Auszüge der Ausschreibung im Angebot usw.), erstellt hat.

Als Dritte gelten nicht die vom Bieter eingeschalteten Sonderfachleute und Subunternehmer, wenn sie sich gegenüber dem AN in gleicher Weise zur vertraulichen Handhabung, Rückgabe und Löschung verpflichtet haben. Der Bieter haftet für alle Schäden, die der OTLG aus der Verletzung dieser Verpflichtung durch ihn oder die genannten Sonderfachleute oder Subunternehmer erwachsen.

d) Die Geheimhaltungsverpflichtung tritt mit Abschluss der Beauftragung durch die Bestellung bzw. des Vertrags in Kraft. Sie endet grundsätzlich nach Ablauf von 5 Jahren, bei späterer Fertigstellung eines Auftrags oder Beendigung der tatsächlich aufgenommenen Geschäftsbeziehungen bzw. der Zusammenarbeit 5 Jahre nach diesem Zeitpunkt.

9. Anwendbares Recht

Auf die unter Einbeziehung der folgenden Vertragsbedingungen geschlossenen Verträge, ihr Zustandekommen, ihre Wirksamkeit, Auslegung und Durchführung sowie auf alle weiteren zwischen den Parteien bestehenden rechtlichen Beziehungen findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) Anwendung, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Volkswagen Original Teile Logistik GmbH & Co. KG (OTLG) – AEK OTLG

10. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam, unvollständig oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Bestellung bzw. des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, durchführbare Bestimmungen an Stelle der unwirksamen, unvollständigen oder undurchführbaren zu setzen. Die neue Bestimmung soll dem Geist, Zweck und der ökonomischen Zielsetzung der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entsprechen. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

Kapitel 2 **Zusätzliche Bestimmungen für Werkverträge**

Für Werkverträge gelten die folgenden zusätzlichen Bestimmungen. Diese Bestimmungen sind vorrangig zu den Bestimmungen in Kapitel 1, soweit sie gleiche Sachverhalte betreffen.

1. Werkleistung

- a) Der Bieter hat sich vor der Angebotsabgabe durch Einsichtnahme in Pläne und sonstige Unterlagen, Besichtigungen usw. ein genaues Bild über Art und Umfang der ausgeschriebenen bzw. angefragten Leistungen verschafft. Der Bieter verzichtet auf die spätere Einrede, über die zu erbringende Leistung nicht genügend informiert gewesen zu sein. Sollte der Bieter in den vorgenannten Unterlagen Unvollständigkeiten, Widersprüchlichkeiten oder sonstige Unzulänglichkeiten feststellen, ist er verpflichtet, die OTLG hierauf unverzüglich schriftlich hinzuweisen. Kapitel 1, Ziffer 1 Absätze 2 und 3 finden Anwendung.
- b) Der Lieferant hat alle Leistungen und Lieferungen zu erbringen, die zur vertragsgemäßen, ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Fertigstellung seiner Leistungen unter der Bestellung bzw. unter dem Vertrag erforderlich sind.
- c) Die Vertragserfüllung umfasst zu der vereinbarten Vergütung Lieferung und Leistung wie sich aus dem Vertrag einschließlich aller seiner Bestandteile ergebend in vollständiger und abgeschlossener Ausführung, wenn nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist.
- d) Können Arbeiten wegen des laufenden Betriebes nur außerhalb der normalen Arbeitszeit ausgeführt werden (Nacht-, Feiertags-, Wochenendarbeiten) und ist dies vereinbart, so sind die Zuschläge mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.
- e) Sämtliche Arbeitsmittel, wie z. B. Krananlagen, Stapler, Gerüste, Hilfspersonal usw. sind vom Lieferanten selbst vorzuhalten und in der vereinbarten Vergütung berücksichtigt.
- f) Abfall bzw. Bauschutt, Verpackungen und sonstiger Abfall, der sich am Leistungsort bzw. auf der Baustelle befindet, sind regelmäßig – wenn nicht anders vereinbart: arbeitstäglich – abzutransportieren und in Übereinstimmung mit allen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften fachgerecht zu entsorgen. Anfallende Kosten und Gebühren, einschließlich etwaiger Deponiegebühren trägt der Lieferant. Dem Lieferant obliegt die regelmäßige Reinigung der von ihm errichteten Baustelle, auch zur Vorbereitung von Nutzereinbauten.
- g) Werden während der Ausführung zusätzliche Leistungen erforderlich, so hat der Lieferant der OTLG diese rechtzeitig vor Ausführung schriftlich anzukündigen und ein entsprechendes Nachtragsangebot ausgehend von der Preisermittlungsgrundlage des Hauptauftrags inklusive vereinbarter Nachlässe vorzulegen.
- h) Mehrvergütungs- und Fristverlängerungsansprüche des Lieferanten sind ausgeschlossen, wenn er eine geänderte oder zusätzliche Leistung ausführt, ohne dass zuvor eine schriftliche

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Volkswagen Original Teile Logistik GmbH & Co. KG (OTLG) – AEK OTLG

Nachtragsvereinbarung zustande gekommen ist oder zumindest die OTLG die Ausführung zuvor schriftlich angeordnet hat.

i) Ist ein Einheitsfestpreisvertrag geschlossen und stellt der Lieferant während der Auftragsausführung fest, dass die Massen gemäß der Ausschreibung der OTLG oder dem Angebot des Bieters für eine Fertigstellung des Gewerkes zu niedrig bewertet wurden, so hat der Lieferant die für die Fertigstellung notwendige Massenerhöhung durch die OTLG schriftlich freigeben zu lassen. Andernfalls entfällt der Vergütungsanspruch für die Mehrung.

j) Ist ein Pauschalpreis vereinbart, gilt abweichend vom vorangehenden Absatz i): Der Bieter hat die seinem Angebot zugrunde gelegten Mengen eigenverantwortlich ermittelt. Somit liegt das Mengen- und Massenrisiko ausschließlich beim Bieter. Beim Bieter liegt auch das Risiko, dass er die Leistung in qualitativer Hinsicht richtig ermittelt hat und nicht weitere Leistungen hinzukommen, die der Bieter bei Vertragsabschluss nicht bedacht hat, die aber zur Erreichung des Vertragszwecks notwendig sind.

k) Der Lieferant erbringt seine Lieferungen/Leistungen nach dem Stand der Technik. Er hat die in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Gesetze und Verordnungen sowie die Auflagen der Behörden zu erfüllen, gerichtliche Entscheidungen zu beachten und die technischen Regeln, Normen und Richtlinien in den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassungen zugrunde zu legen. Insbesondere hat der Lieferant die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln, die "Allgemeinen Vorschriften" BGVA 1 sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Maschinen und technische Arbeitsmittel sind entsprechend der Maschinenverordnung mit einer Betriebsanleitung und einer EG-Konformitätserklärung zu liefern. Sie müssen außerdem den in den Verzeichnissen A und B der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über technische Arbeitsmittel" aufgeführten Normen sowie sonstigen Regeln mit sicherheitstechnischem Inhalt und den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln entsprechen. Es sind vorzugsweise Arbeitsmittel mit CE-Kennzeichnung zu liefern. Ist ein Prüfzeichen nicht erteilt, ist die Einhaltung der o. g. Vorschriften auf Verlangen der OTLG nachzuweisen.

l) Der Lieferant verpflichtet sich zur eigenverantwortlichen Schnittstellenabstimmung und Schnittstellenklärung mit allen am Projekt beteiligten Fremdfirmen und Fachabteilungen der OTLG. Die Projektbeteiligten sind dem Lieferanten von der OTLG rechtzeitig zu benennen. Während der Leistungserbringung bzw. Montage können mehrere Gewerke parallel arbeiten. Eine genaue Abstimmung erfolgt vor Ort am Leistungsort bzw. auf der Baustelle.

m) Vom Lieferanten sind auf Verlangen der OTLG vor dem Leistungs- bzw. Montagebeginn die Sozialversicherungsnachweise der Mitarbeiter, die am Leistungsort bzw. auf der Baustelle eingesetzt werden, der Projekt- bzw. Bauleitung der OTLG vorzulegen.

n) Der Lieferant stellt sicher, dass seine eingesetzten Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiter seiner SUB-Unternehmer über kommunikationssichere Deutschkenntnisse verfügen.

2. Beteiligung der OTLG und Pflichten des Lieferanten

a) Der Lieferant wird alle von ihm nach dem Vertrag zu liefernden Pläne, Zeichnungen etc. der OTLG und von OTLG benannten Dritten zur Prüfung vorlegen. Der OTLG steht eine angemessene Prüffrist zu. Auch nach Prüfung und Freigabe von Plänen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen durch die OTLG oder durch von OTLG beauftragte Personen bleibt die volle Verantwortung für die vertragsgemäße Leistung beim Lieferanten. Die Prüfung und Freigabe durch die OTLG und/oder durch von OTLG Beauftragte begründet kein Mitverschulden im Sinne von § 254 BGB.

b) Der Projekt-/Bauleiter der OTLG ist nicht befugt, für die OTLG zusätzliche Leistungen zu beauftragen oder vertragsändernde Anordnungen zu treffen. Dies obliegt ausschließlich den in der Ausschreibung hierfür benannten Personen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Volkswagen Original Teile Logistik GmbH & Co. KG (OTLG) – AEK OTLG

c) Der Lieferant ist verpflichtet, die OTLG von allen Ansprüchen seiner Arbeitnehmer, der Arbeitnehmer seiner Nachunternehmer und allen Arbeitnehmern aller weiteren nachgeordneten Nachunternehmer und etwaiger Verleiher und der Sozialkassen gemäß § 1 Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG) freizustellen. Der Lieferant haftet bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften allein für alle sich hieraus ergebenden Strafen sowie Personen- und Sachschäden, auch nach Übergabe des Objektes an die OTLG. Er stellt die OTLG von allen aus seinem Fehlverhalten resultierenden Ansprüchen frei.

3. Zusätzliche Pflichten des Lieferanten bei Bauleistungen

Erbringt der Lieferant Bauleistungen, gelten ergänzend die folgenden Regelungen.

a) Eine Vergabe an Nachunternehmer ist gemäß Kapitel 1 Punkt 4 b) nur nach schriftlicher Zustimmung durch die OTLG zulässig. Dies gilt für die Liefer- und Leistungspflichten nicht, die der Lieferant in seiner Aufstellung ausdrücklich als nicht von der Einrichtung seines Betriebes erfasst gekennzeichnet hat, hier ist eine Vergabe an Nachunternehmer zulässig. Die weiteren Vorgaben des Kapitel 1 Punkt 4 b) sind jedoch zu beachten.

b) Der Lieferant verpflichtet sich, der OTLG unverzüglich nach Bestellung bzw. Vertragsabschluss für sich und seine Nachunternehmer eine Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes gemäß § 48b Einkommensteuergesetz und des Sozialversicherungsträgers zu übergeben. Der Lieferant stellt die OTLG von allen Ansprüchen der Finanzbehörden und der Sozialversicherungsträger, gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. Widerruf der Freistellungsbescheinigung), frei.

c) Glaubt sich der Lieferant in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er es der OTLG unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Behinderungen oder Unterbrechungen hat der Lieferant der OTLG dabei sofort nach Auftreten - sind sie bereits vor Auftreten erkennbar spätestens innerhalb von zwei Tagen nach Erkennbarwerden - schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er die Anzeige, so hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn der OTLG offenkundig die Tatsache und deren hindernde Wirkung bekannt waren.

d) Ausführungsfristen werden verlängert, soweit die Behinderung verursacht ist:

- Durch einen Umstand aus dem Risikobereich der OTLG,
- durch Streik oder eine von der Berufsvertretung der Arbeitgeber angeordnete Aussperrung im Betrieb des Lieferanten oder in einem unmittelbar für ihn arbeitenden Betrieb oder
- durch höhere Gewalt oder andere für den Lieferanten unabwendbare Umstände.

Witterungseinflüsse während der Ausführungszeit, mit denen bei Abgabe des Angebots normalerweise gerechnet werden musste, gelten nicht als Behinderung. Falls bauseitige Terminverschiebungen eintreten oder sich der Lieferant und die OTLG auf eine Terminverschiebung verständigen, verschiebt sich der Fertigstellungstermin ohne Mehrkosten entsprechend. Die Fristverlängerung wird berechnet nach der Dauer der Behinderung mit einem Zuschlag für die Wiederaufnahme der Arbeiten und die etwaige Verschiebung in eine ungünstigere Jahreszeit. Für von einer der Parteien zu vertretende Behinderungen gilt § 6 Nr. 5 VOB/B.

e) Sofern eine Vertragsstrafe vereinbart wurde, verschieben sich die Stichtage für die Berechnung der Vertragsstrafe ebenfalls entsprechend.

4. Vertragsstrafe

Wenn die Parteien einen Fertigstellungstermin vereinbaren, gelten die folgenden Bestimmungen zur Vertragsstrafe.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Volkswagen Original Teile Logistik GmbH & Co. KG (OTLG) – AEK OTLG

- a) Gerät der Lieferant mit der Einhaltung des Fertigstellungstermins in Verzug, so gilt folgende Vertragsstrafe als vereinbart: Je Werktag (Montag bis Samstag) Verzug bei der betriebsbereiten Übergabe, schuldet der Lieferant der OTLG 0,25 % des Bruttoschluss-rechnungsbetrages.
- b) Die Vertragsstrafe beträgt insgesamt (Summe aller Vertragsstrafen) maximal 5 % des Bruttoschlussrechnungsbetrages.
- c) Der Vorbehalt der Vertragsstrafe muss nicht bei der Abnahme erklärt werden. Ausreichend ist, dass die Vertragsstrafe bei Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht wird.
- d) Die OTLG bleibt berechtigt, ihren über die verwirkte Vertragsstrafe etwa hinausgehenden Schaden (also unter Anrechnung der verwirkten Vertragsstrafe auf den Gesamtschaden) vom Lieferant ersetzt zu verlangen.

5. Abnahme

- a) Der Lieferant übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung zum Zeitpunkt der förmlichen Schlussabnahme der vertraglichen Leistung frei von Sachmängeln ist, also die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit hat und den anerkannten Regeln der Technik entspricht und frei von Rechtsmängeln ist. Soweit die Beschaffenheit für einzelne Merkmale der Leistung nicht vereinbart sein sollte, ist die Leistung frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die die OTLG nach Art der Leistung erwarten kann.
- b) Hierüber wird der Lieferant der OTLG eine schriftliche Gewährbescheinigung gemäß den Vorgaben der OTLG bis spätestens zur Schlussabnahme übergeben. Ferner hat der Lieferant der OTLG anlässlich der Abnahme gemäß des vorangehenden Absatzes a) alle zum Betrieb und zur späteren Er- und Unterhaltung erforderlichen Unterlagen, einschließlich Beratungs-, Betriebs- und Bedienungsanleitungen aller technischen Einrichtungen seines Leistungsumfanges, in deutscher Sprache zu übergeben. Ferner wird er hierzu eine Liste aller technischen Einrichtungen, die einer regelmäßigen Pflege bedürfen bzw. für die Wartungsverträge erforderlich sind sowie eine Liste der an der Durchführung des Bauvorhabens beteiligten Firmen mit Anschrift, Telefonnummer und Namen des bevollmächtigten Vertreters erstellen und an die OTLG spätestens zur Abnahme übergeben.
- c) Die Abnahme hat förmlich in angemessener Frist nach Fertigstellung der Leistung zu erfolgen. Die OTLG und der Lieferant vereinbaren einen entsprechenden Abnahmetermin. Es sind jeweils Abnahmeprotokolle zu erstellen und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Kosten notwendiger Wiederholungen von Abnahmen und/oder Leistungs- und/oder Funktionsprüfung etc. jeglicher Art trägt der Lieferant, wenn er diese zu vertreten hat.
- d) Die Durchführung notwendiger Versuchsläufe und Inbetriebsetzung der technischen Anlagen, Einweisung des Personals von der OTLG und/oder künftiger Nutzer und/oder Betreiber in die Bedienung der technischen Anlagen obliegt dem Lieferanten. Soweit die Einweisung des Personals aus Gründen, die der Bieter zu vertreten hat, nicht bis zur Abnahme erfolgt ist, rechtfertigt dies die Abnahmeverweigerung durch die OTLG. Sofern aus Schadensminderungsgründen dennoch eine Inbenutzungnahme erfolgen muss, stellt der Lieferant bis zur Einweisung das erforderliche Personal für die Bedienung der technischen Anlagen selbst.
- e) Die Abnahme wird weder durch eine frühere Benutzung, Inbetriebnahme oder behördliche Abnahme, noch durch die Mitteilung des Lieferanten über die Fertigstellung ersetzt. Teilabnahmen erfolgen nur, soweit dies für das konkrete Bauvorhaben durch Individualabrede vereinbart ist.
- f) Auch Mängelbeseitigungsarbeiten sind förmlich abzunehmen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Volkswagen Original Teile Logistik GmbH & Co. KG (OTLG) – AEK OTLG

6. Mängelansprüche

a) Sind keine anderslautenden Verjährungsfristen ausdrücklich vereinbart, haftet der Bieter im Falle der Erbringung von Bauleistungen nach den Vorschriften der VOB/B mit der Maßgabe, dass die Verjährungsfrist in Abänderung von § 13 Nr. 4 VOB/B generell fünf Jahre beträgt. Von dieser Regelung ausgenommen sind maschinelle und elektrotechnische / elektronische Anlagen oder Teile hiervon, hierfür beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre.

Vorgenannte Fristen gelten unabhängig von dem Abschluss eines Wartungsvertrages mit dem AN oder seinen SUB-Unternehmern.

Im Übrigen richtet sich die Haftung des Lieferanten nach den Vorschriften des BGB. Die gesetzliche Regelung des § 199 Abs. 3 BGB für die Bemessung der Verjährungsfrist bei Mängeln, die der Lieferant oder die von ihm beauftragten Nachunternehmer arglistig verschwiegen haben, bleibt unberührt.

b) Soweit der Lieferant für seine Leistungen Nachunternehmer verpflichtet oder Materialien von fremden Herstellern bezieht, tritt der Lieferant ohne gesonderte Erklärung mit Abschluss des Auftrags seine sämtlichen Gewährleistungsansprüche gegen solche Nachunternehmer oder Hersteller an die dies hiermit annehmende OTLG ab. Die vorstehende Abtretung erfolgt sicherungshalber und unter der aufschiebenden Bedingung, dass vom Lieferant ein Insolvenzantrag gestellt wird. Die Gewährleistungsverpflichtungen des Lieferanten bleiben unberührt.

c) Der Lieferant haftet der OTLG grundsätzlich in voller Höhe des entstandenen Schadens selbst dann, wenn die Haftung der Nachunternehmer durch vertragliche Regelungen eingeschränkt ist oder durch Gerichtsbeschluss eingeschränkt wird.

7. Schutzrechte

a) Alle Unterlagen, Zeichnungen und Programme, die der Lieferant in Zusammenhang mit der Leistungserbringung für die Werkleistung anfertigt, unterliegen dem uneingeschränkten Eigentums- und Verfügungsrecht der OTLG, ohne dass eine zusätzliche Vergütung erfolgt. Der Lieferant überträgt der OTLG die Nutzungs- und Verwertungsbefugnisse an allen urheberrechtlich geschützten Leistungen aus der Durchführung des Vertrages. Die OTLG ist berechtigt, Änderungen am urheberrechtlich geschützten Werk des Lieferanten vorzunehmen; gibt dem Lieferanten bei wesentlichen Änderungen jedoch Gelegenheit zur Stellungnahme.

b) Des Weiteren versichert der Lieferant, dass ihm keine Umstände bekannt sind, insbesondere keine Schutzrechte Dritter, die es erschweren oder unzulässig machen, die Werkleistung in der von ihm angebotenen bzw. umgesetzten Form zu erbringen sowie dass keine Ansprüche wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte gegen ihn geltend gemacht worden sind oder geltend gemacht werden können.

c) Der Lieferant stellt die OTLG von allen Ansprüchen Dritter aus der Verletzung von Schutzrechten, die infolge eines Verstoßes des Lieferanten gegen die Pflichten gemäß den vorgenannten Punkte a) und b) entstehen, frei.

d) Unbeschadet der Regelungen in den vorgenannten Punkten a) bis c) ist der Lieferant verpflichtet, die OTLG unverzüglich über alle Schutzrechte zu unterrichten, die einer Verwendung der Arbeitsergebnisse des Lieferanten entgegenstehen könnten.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Volkswagen Original Teile Logistik GmbH & Co. KG (OTLG) – AEK OTLG

Kapitel 3 Zusätzliche Bestimmungen für Kauf- und Werklieferungsverträge

Für Kauf- und Werklieferungsverträge gelten die folgenden zusätzlichen Bestimmungen. Diese Bestimmungen sind vorrangig zu den Bestimmungen in Kapitel 1, soweit sie gleiche Sachverhalte betreffen.

1. Kauf- bzw. Liefergegenstand

Ist der geschuldete Gegenstand nur der Gattung nach bestimmt, haftet der Lieferant, solange die Leistung aus der Gattung nicht für jedermann unmöglich ist, ohne Rücksicht auf ein Verschulden für die Beschaffung der geschuldeten Ware, es sei denn, der Lieferant ist aufgrund von höherer Gewalt an der Beschaffung gehindert.

2. Liefer- und Annahmebedingungen

a) Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgen Transport und Versand der bestellten Waren auf Gefahr des Lieferanten. Der Lieferant hat eine Transportversicherung abzuschließen. Die Gefahr geht mit der Übergabe der Sache an einen empfangsbevollmächtigten Vertreter der OTLG über. Die Übergabe ist auf einem Lieferschein von einer hierzu bevollmächtigten Person zu bestätigen.

b) Der in der Bestellung angegebene bzw. der mit der Bestellung bestätigte Liefertermin ist verbindlich.

c) Die OTLG ist nicht verpflichtet, nicht mangelfreie Ware als Erfüllung anzunehmen. Eine nicht mangelfreie Ware liegt auch dann vor, wenn der Lieferant eine andere als die geschuldete Ware oder eine zu geringe Menge liefert. Die OTLG behält es sich unbeschadet seiner vertraglich vereinbarten oder gesetzlichen Rechte bei Mängeln vor, die Ware trotz ihrer Mangelhaftigkeit anzunehmen.

d) Ist die OTLG aufgrund von höherer Gewalt gehindert, die Waren am vereinbarten Erfüllungsort abzunehmen, sind ein Annahmeverzug der OTLG sowie Ansprüche des Lieferanten auf die Gegenleistung bzw. auf Schadensersatz ausgeschlossen. Als höhere Gewalt gelten alle bei Vertragsschluss nicht vorhersehbaren und unabwendbaren oder nur mit unzumutbaren Mitteln abwendbaren Umstände, insbesondere Naturkatastrophen, Unruhen, Streiks und rechtmäßige Aussperrungen. Der Lieferant hat die Ware für die Dauer der Störung auf seine Kosten und Gefahr ordnungsgemäß zu lagern. Die OTLG wird das Vorliegen von Umständen, die höhere Gewalt darstellen, dem Lieferanten unverzüglich anzeigen.

3. Vertragsstrafe bei Verzug

Gerät der Lieferant mit der Lieferung in Verzug, hat er für jeden Werktag des Verzuges 0,1 %, höchstens jedoch 5 % der Nettoauftragssumme als Vertragsstrafe zu zahlen. Sind Teillieferungen vereinbart oder handelt es sich um eine Bestellung aus einem Rahmenvertrag, ist die Nettoauftragssumme für die Teillieferung bzw. die jeweilige Einzelbestellung in Ansatz zu bringen. Die Geltendmachung der gesetzlichen Ansprüche wegen Verzugs oder Verzögerung der Leistung bleiben von der Vertragsstrafe unberührt. Die Vertragsstrafe ist auf einen durch den Verzug entstandenen Schaden anzurechnen.

4. Mängelansprüche

a) Setzt die OTLG dem Lieferanten eine Frist, ohne die Art der Nacherfüllung (Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache) festzulegen, ist die Erklärung im Zweifel so auszulegen, dass die OTLG dem Lieferanten die Wahl der Art der Nacherfüllung überlässt.

b) Hat die OTLG dem Lieferanten einen Mangel angezeigt und erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung bestimmt, ist OTLG berechtigt, anstelle des Rücktritts oder der Minderung einen Mangel

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Volkswagen Original Teile Logistik GmbH & Co. KG (OTLG) – AEK OTLG

auf Kosten des Lieferanten selbst oder durch einen Dritten zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, es sei denn eine Ersatzvornahme ist nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich. Dabei sind insbesondere die Bedeutung des Mangels für die OTLG und die Beeinträchtigung der vom Vertrag vorausgesetzten oder gewöhnlichen Verwendung der Ware sowie der Wert der Ware im mangelfreien Zustand zu berücksichtigen.

c) Die OTLG ist in Ausnahmefällen berechtigt, ohne erfolglosen Ablauf einer dem Lieferanten bestimmten, angemessenen Frist bzw. ohne Setzung einer entsprechenden Frist einen Mangel auf dessen Kosten selbst oder durch einen Dritten zu beseitigen, wenn und sobald der Mangel eine konkrete Gefahr für Leben, Körper oder Gesundheit oder sonstige nach § 823 BGB geschützte Rechtsgüter darstellt und ein Zuwarten auf eine Nachbesserung seitens des Lieferanten bzw. sogar einer Fristsetzung aufgrund dieser Gefahr nicht zumutbar ist. Der Lieferant ist nach Möglichkeit über die Gefahr und die bevorstehende Nachbesserung zu informieren, um ihm die Möglichkeit einer unverzüglichen Beseitigung des Mangels und der damit verbundenen Gefahrenlage einzuräumen.

d) Die Ansprüche der OTLG wegen eines Mangels der gelieferten Ware nach § 437 Nr. 1 und 3, verjähren bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, in fünf Jahren, im Übrigen innerhalb von 3 Jahren ab Ablieferung der Sache. § 438 Absätze 3 bis 5 BGB bleibt unberührt.

OTLG, Baunatal – Stand Dezember 2015